

Volker Eick, Martin Beck, Carsten Wiegrefe

„Als das Wünschen noch geholfen hat...“¹ Das World Trade Center als Security Shopping Mall

Es gehört zu den rechtsstaatlich-reaktionären Rumpftraditionen (west)deutscher Wirklichkeit, bei sich bietender Gelegenheit polizeilich präventiv Bürgerrechte zu demontieren. Wenn aktuell² und legitimatorisch lamentiert wird, nach dem 11. September 2001 könne die Welt nicht mehr so sein wie zuvor, dann trifft diese ideologische Leerformel weder die Wirklichkeit angeblicher *Ayatollah*-Amateurpiloten amerikanischer *Airlines* oder ihre Auftraggeber, noch erfordern die zu fliegenden Präzisionsbomben pervertierten Passagiermaschinen, die in das *World Trade Center* in New York City und das *Pentagon* in Washington D.C. einschlugen, ein neues Weltbild. Vielmehr ist zu erkennen, dass sich die weltweite Gesetz- und Rechtlosigkeit neoliberaler Globalisierung im Innern – „mit freundlicher Unterstützung der ‚Zivilgesellschaft‘“ (vgl. Joachim Hirsch in diesem Heft) – reproduziert. Denn die Auguren allumfassenden Angstmanagements, aus ihren bundesrepublikanischen Löchern kriechend, bedienen sich im Gegenteil altbackener Argumentationen, um als „turbanlose Ayatollahs des heimischen Fundamentalismus“ (Mike Davis) zur Liquidierung sie belastender Bürgerrechte beizutragen. Die Luftangriffe auf das *World Trade Center* in New York City und das *Pentagon* in Washington D.C. waren ein krimineller Akt und kein Beitrag zur Befreiung von irgendeiner Form von Unterdrückung; wir werden argumentieren (müssen), dass dies auch für die derzeit als ‚Gegenmaßnahmen‘ gehandelten Aktivitäten Innerer Sicherheit in der Bundesrepublik gilt – sie stellen keinen Beitrag zum Schutz vor (terroristischer) Bedrohung dar.

Vorfeld-Terrorismus: *Broken Windows* im Weltmaßstab

Das aber wird uns gebetsmühlenartig immer wieder aufs Neue vorgetragen: „Die neue Dimension des Terrorismus und dessen internationale Ausprägung stellen die Sicherheitsbehörden vor neue, schwere Aufgaben. [...] Die gemeinsame Aufgabe aller staatlichen Kräfte muss es sein, dieser Bedrohung mit geeigneten Schutzmaßnahmen entgegen zu treten“, heißt es zur Begründung des Sicherheitspakets II durch das Bundesministerium des Innern (2001c: 1).

1 So der Titel eines Buchs von Peter Handke (1974).

2 Der Beitrag wurde am 6. November 2001 abgeschlossen.

Doch genau von diesen „geeigneten Schutzmaßnahmen“ ist nichts zu sehen, bedrohlich ist vielmehr, wie mit der immer gleichen Logik nun endlich auch Deutschland in „uneingeschränkter Solidarität“ (Schröder) mit den USA in die Rüstung zum Kriege einsteigen mag und sie still mit einem innenpolitischen Kriegsklima verknüpft.

Einen „Angriff auf das marktwirtschaftliche und finanzwirtschaftliche System der freien Welt“ will *Thomas Middelhoff*, Vorstandsvorsitzender der *Bertelsmann AG*, ausgemacht haben (*FAZ*, 13.09.2001), und so wird es vermutlich nicht lange dauern, bis die gleichnamige Stiftung zu einer kollektiven Anstrengung in *Best practice* aufrufen, diese entsprechend moderieren und evaluieren sowie ein entsprechendes *Security Benchmarking* auflegen wird (vgl. Tabelle), mit dem es sich ja schon bei Kürzungsanstrengungen in der Sozialhilfe einen Namen gemacht hat.

Security Benchmarking in Deutschland

Bundesland	Landespolizei	Verfassungsschutz	Finanzmittel Inneres (DM/Jahr)
Baden-Württemberg	plus 350, davon 80 MEK	plus 20	plus 400 Mio., bis 2005
Bayern	plus 650, davon 245 MEK	plus 50 LfV	plus 400 Mio., bis 2006
Berlin	plus 200 BGS-Beamte	Ausbau, plus 1,3 Mio.	plus 13 Mio.
Brandenburg		plus 32 auf 124 LfV	plus 36 Mio., bis 2003
Bremen	plus 90 Beamte		plus 5 Mio.
Hamburg		plus 6 auf 126 LfV	plus 500.000,-
Hessen	800 LKA-Beamte	182 LfV	
Mecklenburg-Vorpommern	plus 4 Mitarbeiter	71 LfV	plus 20 Mio.
Niedersachsen	plus 18 LKA-Beamte	plus 10 LfV	plus 2,3 Mio.
Nordrhein-Westfalen	plus 129 Schutz-, 95 LKA-Beamte		plus 200 Mio.
Rheinland-Pfalz		Schwerpunktabteilung	
Saarland	Ausbau Katastrophenschutz		
Sachsen	plus 50 LKA, plus 300 Schutzpolizei	plus 15 LfV	plus 10 Mio.
Sachsen-Anhalt	Polizei- und MEK-Ausbau geplant	plus 15 LfV	plus 4 Mio.
Schleswig-Holstein	Ausbau Katastrophenschutz		plus 25 Mio.
Thüringen	plus 97 Beamte	plus 20 LfV	plus 75 Mio., bis 2004

In einigen Brandenburger Lagern, in denen Asylbewerber untergebracht sind, werden seit den Anschlägen keine Urlaubsscheine mehr ausgestellt,³ das Stu-

3 Aus den Flüchtlingsheimen in Prenzlau, Potsdam, Rathenow und Neuruppin berichten Hilfsorganisationen von dieser Praxis, die auf eine Anordnung des brandenburgischen In-

dierendenreferat der Humboldt-Universität in Berlin meldet, ein arabischer Student habe seine Anstellung verloren, in Sachsen verlor eine Lehrkraft ihren Arbeitsplatz, weil sie – Genaues weiß man nicht – die Anschläge mit der Außenpolitik der USA in Verbindung gebracht und von einem „Denkzettel“ für die USA gesprochen habe (*Berliner Zeitung*, 21.9.2001); die Liste ließe sich beliebig verlängern. So wurde dem Lüdenscheider Metin S., der die betrieblich angemahnte Schweigeminute am 13. September anlässlich der Anschläge verweigerte, mit Billigung des Betriebsrats fristlos gekündigt (*taz NRW*, 27.9.2001); *Otto Schily* sprach von „wirklich schlimmen antiamerikanischen Entgleisungen in gewissen intellektuellen Kreisen“, die den Krieg gegen Afghanistan kritisiert hatten und geißelte die „mangelnde Wehrhaftigkeit der deutschen Gesellschaft“ (*Berliner Zeitung*, 22.10.2001) – an den Ausschluss der PDS-Bundestagsfraktion aus den Kanzlerrunden bei Fragen zu geplanten Militäreinsätzen sei erinnert (*FAZ*, 10.10.2001).

Zwar hat das Bundesministerium für Justiz in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober darauf hingewiesen, es sei in „Hinblick auf den Titel ‚Terrorismusbekämpfungsgesetz‘ [...] angeraten, den Gesetzentwurf auch tatsächlich auf Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu beschränken“ (Bundesministerium für Justiz 2001: 3), und derzeit sieht es so aus, als würden einige der Maximalforderungen aus dem neuen *Otto-Katalog* (Schily II) vorerst zurückgestellt bzw. mit Bündnis 90/Die Grünen kleingearbeitet (Bundesministerium des Innern 2001d). Dennoch droht politisch aktiven Gruppen – wie den Bürgerrechten insgesamt – neue Gefahr von EU-Seite.⁴

Schon die unter Schilys Verantwortung eingerichteten sog. Gewalttäterdateien, die beim Bundeskriminalamt gesammelte Daten unter Titeln wie „Remo“, „Limo“ und „Aumo“ speichern, haben bereits dazu geführt, dass nicht vorbestrafte Bürger, die gegen den Weltwirtschaftsgipfel in Genua demonstrieren wollten, an der Ausreise aus der Bundesrepublik gehindert bzw. ohne den Nachweis strafbarer Handlungen in Italien inhaftiert wurden.

Da es derzeit eine einheitliche Terrorismusdefinition auf EU-Ebene nicht gibt,⁵ die der Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechtsrahmen dienen kann – einige Staaten kennen gar die Rechtsfigur der „terroristischen Vereinigung“ überhaupt nicht –, nahm die Europäische Kommission die Auseinandersetzungen von Göteborg und Genua zum Anlass, sich an einer aktualisier-

nenministeriums zurückgehen soll; damit sind für Flüchtlinge – nicht nur aus arabischen Herkunftsländern – Reisen zur Begegnung mit Freunden oder zu Rechtsanwälten seit dem 12. September nicht mehr möglich (*Tagesspiegel*, 6.11.2001).

4 Schily I wurde schon Ende September verabschiedet und hob das Religionsprivileg für Vereine auf, brachte die Einführung des § 129b auf den Weg, setzte die Rasterfahndung bundesweit durch und reorganisierte die „Überprüfung von Personen, die in sicherheitsrelevanten Bereichen auf Flughäfen eingesetzt werden“ (Bundesministerium des Innern 2001c: 2).

5 Zu den bundesrepublikanischen Bemühungen vgl. zuletzt Hirschmann (2001: 454ff.) sowie schon Funke (1977).

ten Definition zu versuchen. So heißt es im *Proposal for a Council Framework Decision* unter Artikel 3 (*Terrorist Offences*) bereits am 19. September, terroristische Angriffe können definiert werden als Angriffe,

„intentionally committed by an individual or a group against one or more countries, their institutions or people with the aim of intimidating them seriously altering or destroying the political, economic, or social structures of a country“ (Commission of the European Community 2001: 17).

In einer Erläuterung zu Artikel 3 heißt es anlassbezogen durchaus konsequent, man habe sich unter Terrorismus auch „*acts of urban violence*“ vorzustellen (ebd.: 9).

Mit dieser Definition liegt der Vorschlag damit auf einer Linie mit dem italienischen Ministerpräsidenten, *Silvio Berlusconi*, der sein Diktum von der „Überlegenheit unserer westlichen Zivilisation“ mit der unverhohlenen Drohung würzte, es gebe „eine auffällige Übereinstimmung zwischen diesen Aktionen“ – gemeint waren die Anschläge vom 11. September – „und der Bewegung der Globalisierungsgegner“ (zit. n. Braun 2001: 4). *Ehrhart Körting* (SPD), bis vor kurzem Interimsinnensenator in Berlin, rechnete nach den Angriffen auf Afghanistan „mit gewalttätigen Ausschreitungen in der Bundeshauptstadt“. Es sei, so zitiert ihn die Nachrichtenagentur AFP am 8. Oktober, „zu befürchten, dass es zu Gewalttätigkeiten von Linksautonomen oder von islamistischen Gruppen komme.“

Der Berliner Schulsenator *Klaus Böger*, assistiert durch den CDU-Schulexperten *Stefan Schlede*, drohte gegen die Bombenangriffe demonstrierenden Schülern, es gebe „eine klare Weisung, an Schulen nicht zu Demonstrationen aufzurufen“; *Schlede* wurde mit Blick auf eine von sog. Globalisierungsgegnern angekündigte Demonstration noch deutlicher: „Ich weiß, dass Teile der Landeschülerversammlung antiamerikanisch eingestellt sind“ (Wedekind 2001).

Erst kürzlich hat auch *Naomi Klein*, eine der prominenteren Protagonistinnen der irritierend ‚Globalisierungsgegner‘ genannten Bewegung, in einem Essay darauf hingewiesen, dass

„jede Taktik, die darauf beruht, sichtbare Symbole des Kapitalismus anzugreifen – und wäre es auch noch so friedlich – sich nach dem 11. September in einer vollkommen veränderten semiotischen Landschaft wieder findet. [...] Nach dem 11. September haben unsere Gegner damit begonnen, die Anschläge der Terroristen als Fortsetzung einer Serie von anti-amerikanischer Gewalt zu deuten: erst geht das Fenster von Starbucks in die Brüche – und dann das World Trade Center“ (Klein 2001: 25).

Tatsächlich, und keineswegs nur als semiotisches Phänomen, erleben wir derzeit die Aktualisierung der sog. *Broken Windows*-Theorie, wie sie 1982 von *George L. Kelling* und *James Q. Wilson* reformuliert wurde, die dann Mitte der 90er Jahre von New York aus ihren Siegeszug um die Welt anzutreten gedachte (Kelling/Wilson 1997; vgl. Dreher/Feltes 1997; Ortner u.a. 1998). Kriminalität erkläre sich demnach aus der Verwahrlosung von städtischen Quartieren, und nur die sofortige und niedrigste Eingriffsschwelle – *Zero To*

lerance – biete dagegen Schutz. Das war zwar damals schon falsch, hindert freilich nicht, desgleichen nun auch für Kulturkampf und Krieg zu propagieren: Aus dieser Perspektive werden aus den segregierten Migrantenquartieren deutscher Großstädte Trainingscamps *Osama bin Ladens*, wie sich der ‚assimilierte Ausländer‘ – perfider Weise wohnhaft in ebenfalls segregierten, freilich sauberen deutschen Quartieren – zum *Schläfer* wandelt; zu letzterem später mehr. Schwerlich jedenfalls lässt sich etwas anderes herauslesen, wenn die Zeitung vor dem klugen Kopf formuliert, es gehe nicht um

„das Hinundherschieben von Verantwortung. Aber wenn jetzt Deutsche und Türken aus verständlichen Gründen die Sorge formulieren, Deutschland könne infolge der internationalen Krise in einen Kampf der Kulturen hineingezogen werden, dann wird man zumindest die Überlegung anschließen dürfen, ja müssen, ob nicht in der geschilderten Segregation eine Voraussetzung dieser Gefahr bereits besteht“ (Zastrow 2001: 1).

Auch deutsche *Think tanks* sind seit längerem mit der Frage befasst, was alles unter Terrorismus fallen könne; so auch *Kai Hirschmann* von der Bundesakademie für Sicherheitspolitik.⁶ Der Studienreferent für Wirtschaft sieht – unter der Überschrift *Single-Issue-Terrorism* – ‚Globalisierungsgegner‘ sowie Gegner der Gentechnik „an der Schwelle zum Terrorismus.“ Etwas irrlüchternnd heißt es dann weiter: „Dabei scheint das linksextreme Spektrum, dem mit dem Ende linksorientierter Terrorgruppen wie der RAF die Themen auszugehen drohten, wieder eine Thematik mit Solidarisierungspotenzial gefunden zu haben“ (Hirschmann 2001: 474).⁷ Handelt es sich um „politisch motivierte Hackeroperationen“, so gelten diese ihm im Gegensatz zum „normalen Hacken“ als *Cyberterrorismus*, auch weil sie „zu Verlusten an Menschenleben oder schwere[n] ökonomischen Schäden führen können“ (ebd.: 469). Zweifelsohne ein weites Feld, das zu beackern offenbar um so leichter fällt, wie unisono Regierungs- und Oppositionsbänke allen Ernstes behaupten, die Jahre 1977 und folgende hätten „dem Rechtsstaat nicht geschadet“ (Kerstin Müller), ihn „nicht beschädigt“ (Schröder) und was der Gehirnwäsche mehr geboten wird, – als habe es Bespitzelung, Ausgrenzung, Berufsverbote und Kriminalisierung nicht tausendfach und nachhaltig – gegeben. Konsequenter formuliert daher der sozialdemokratische Sicherheitsdentist, der niedersächsische Ministerpräsident *Sigmar Gabriel*, „der Rechtsstaat verändert auch heute nicht sein Gesicht, er zeigt nur seine Zähne.“ Es ist deshalb vielleicht nicht

6 Die Bundesakademie für Sicherheitspolitik wurde 1992 „als oberste und zentrale Fortbildungsstätte des Bundes sowie nationales und internationales Diskussionsforum“ gegründet, so ihr Präsident, Vizeadmiral a.D. *Horst Frank*, im Vorwort des von ihm im Mai 2001 herausgegebenen „Kompendium zum erweiterten Sicherheitsbegriff“ (Frank 2001: 11).

7 *Osama bin Laden* und dessen Organisation *Al Quaida* (Die Basis) sieht er als „Business-Terroristen“, die „Terrorismus auch als Marketing“ verstünden (Hirschmann 2001: 470f). Vgl. auch Fritsche im selben Band, der die ‚*Euromärsche*‘, das Netzwerk ‚*ATTAC*‘, die Bewegung ‚*Reclaim the Streets*‘, das Netzwerk ‚*Peoples Global Action*‘ und die *Internationale Arbeiter Assoziation* (IAA) der Antiglobalisierungs-Kampagne und damit dem „linksextremistischen Spektrum“ zuordnet (2001: 226f).

ganz unsinnig, daran zu erinnern, dass in den vergangenen zehn Jahren mehr Gesetze im Bereich der Inneren Sicherheit geändert oder neu eingeführt worden sind, als der Mensch Zähne hat; mehr als fünfzigmal hatten sie die Einschränkung von Freiheitsrechten zum Gegenstand:

Verdachtsdateien, auch für Personen, die „nach ihrer Persönlichkeit“ in Zukunft eine Straftat begehen könnten; Rasterfahndung; Kontaktsperregesetz; verdeckte Ermittler auch als Zeugen unter einer Tarnidentität; beschleunigte Verfahren; erleichterte Untersuchungs- und die Einführung der Vorbeugehaft; Kronzeugenregelung; Anzeigepflicht der Banken; elektronische Lauschangriffe und Telefonüberwachung bei Auslandsgesprächen; Schleierfahndung; Ausweisung von Nicht-Deutschen, allein wenn ein „Verdacht“ gegen sie besteht – all’ das und einiges mehr an ‚Sicherheit‘ gibt es bereits – bis hin zu aktuellen Überlegungen, Migranten bei Verdacht einer Straftat auch dann ausweisen zu können, wenn ihnen in ihrem Herkunftsland – qua Gesetz, versteht sich, Folter und Todesstrafe drohen. *Laurenz Meyer*, der unnachahmliche CDU-Generalsekretär, konnte kürzlich in *Sabine Christiansens* Talkrunde nicht verstehen, „warum wir die 31.000 extremistischen Ausländer nicht schlicht und einfach nach Hause schicken“ (ARD, 28.10.2001).

„Programme statt Pogrome“

Bei genauer Analyse der Sicherheitspakete aus dem Hause Schily wird klar, im Visier der Sicherheitsapologeten stehen nicht „islamische Terroristen“, im Visier stehen Ausländer generell. „Man muss genau hinschauen, wer alles reinkommt“, so CSU-Generalsekretär *Thomas Goppel* unmittelbar nach dem 11. September (*taz*, 17.9.2001). Die Aussage ist eindeutig: Der Feind ist bereits im eigenen Land; verdächtig sind alle, die nicht der abendländischen Wertegemeinschaft huldigen. Was macht man in einer Situation, in der man sich von gut getarnten Feinden umzingelt wähnt? Den passenden Vorschlag dazu hatte als erster der damalige Hamburger Innensenator *Olaf Scholz* (SPD), der sich zu diesem Zeitpunkt noch in scharfem Wettbewerb mit *Ronald Schill* befand, wer besser mit aggressiven *Law-and-order*-Vorschlägen punkten kann. *Scholz* plädierte für eine bundesweite Rasterfahndung. Die Innenministerkonferenz (IMK) von Bund und Ländern am 18. September griff diese Forderung umgehend auf (vgl. Innenministerium Sachsen-Anhalt 2001). Sie forderte den Bundesinnenminister auf, ein „Raster“ zum Erkennen potenzieller islamischer Terroristen zu entwickeln, „die Deutschland als Ruheraum oder logistische Basis nutzen oder in Deutschland angeworben worden sind“ (dazu weiter unten mehr). Zudem verlangten die Innenminister aus Bund und Ländern eine restriktivere Handhabung bei der Visaerteilung, „einschließlich der Überprüfung von Besuchszweck und Besuchsadresse“. Relevante Daten sollten an die Sicherheitsbehörden weitergegeben werden. Dazu müsse

eine „obligatorische Überprüfung von Besuchern bestimmter Staaten“ kommen. Außerdem soll das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Sicherheitsbehörden „im Rahmen laufender Asylantragsverfahren“ Erkenntnisse zu Verdachtspersonen übermitteln. Zudem forderten sie den „automatisierten Abgleich von Fingerabdrücken aus dem Asylverfahren mit offenen Tatortspuren“, die beim BKA gespeichert sind. Sieben Tage nach den Anschlägen in den USA wussten die Innenminister aus Bund und Ländern somit bereits, was zu tun ist und was wenig später in den Sicherheitspaketen aus dem Hause Schily in warme Tücher verpackt der staunenden Öffentlichkeit präsentiert wurde.

Inwiefern die von der rot-grünen Bundesregierung vorangetriebenen Maßnahmen geeignet sein sollen, terroristische Anschläge wie die in New York und Washington zu verhindern, bleibt wohl immer ihr Geheimnis. Doch die Zielrichtung dieser Maßnahmen ist eindeutig. Am massivsten werden die Auswirkungen alle hier lebenden Nichtdeutschen bzw. jene treffen, die nach Deutschland einreisen wollen. Die Verschärfungen im Asyl- und Ausländerrecht – erinnert sei beispielsweise nur an die Spracherkennungsmaßnahmen für Flüchtlinge zur „sicheren Identitätsfeststellung“ und den zentralen Zugriff der Geheimdienste auf das Ausländerzentralregister und die polizeiliche Verbunddatei – haben mit „Terrorismus“-Bekämpfung gar nichts, mit vollständiger Kontrolle und Überwachung von Nicht-Deutschen aber sehr viel zu tun. Für das Innenministerium stellt sich das natürlich ganz anders da, dort ist man sich sicher, „dass wirksamer Schutz vor Terrorismus im Zusammenhang mit der Einreise möglicher Täter bereits vor Erreichen des Bundesgebietes ansetzt“ (Bundesministerium des Innern 2001c: 3).

Doch das Paket Schily II beinhaltet nicht nur das Einreiseverbot für Menschen, die „terroristische“ Organisationen unterstützen oder ihnen angehören. Das gilt ebenso für jeden Ausländer, der sich bei der „Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt“, „öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft“ bzw. nur damit „droht“ oder wenn er die „freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet“ – eine Generalklausel, die an die Berufsverbotspraxis der 70er Jahre erinnert (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG neu). Diese „zwingenden Versagungsgründe“ gelten allerdings nicht nur bei der Visaerteilung, sondern werden auch gegen Ausländer in Anschlag gebracht, die sich bereits in der Bundesrepublik aufhalten bzw. hier niederlassen wollen: Für sie gibt es in Zukunft keine Aufenthaltsgenehmigung mehr, bzw. es soll eine einem Ausländer bereits erteilte Aufnahmegenehmigung widerrufen werden, was Ausweisung und Abschiebung zur Folge hat.⁸ Wohin diese Neuregelung führt, darauf wies *pro asyl* hin:

8 Eine Aufnahmegenehmigung kann zudem auch dann widerrufen werden, wenn der Ausländer gegenüber einer Ausländerbehörde oder einer Botschaft frühere Aufenthalte in Deutsch-

„Dieses Gesetz wird mit voller Wucht auch Ausländer und Asylsuchende treffen, die nichts mit terroristischen Verbrechen, wie sie uns seit dem 11. September vor Augen stehen, zu tun haben. Die Regelausweisungstatbestände sind generalklauselartig gefasst und schaffen Rechtsunsicherheit. Es besteht die Gefahr, dass selbst nicht-gewalttätige Unterstützer von Gruppierungen, die sich für die Beseitigung menschenrechtsverletzender Regime in ihren Herkunftsländern einsetzen, getroffen werden und exilpolitische Tätigkeit einem Terrorismusverdacht unterliegt. Ein Gesetz, nach dem es möglich gewesen wäre, Unterstützer von Nelson Mandela und des ANC während des Apartheidregimes auszuweisen, ist inakzeptabel“ (pro asyl 2001).

Für diese zwingende „Regelausweisung“ reicht zukünftig ein Anfangsverdacht aus, und bei der folgenden Ausweisung und Abschiebung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung mehr (§ 72 Abs. 1 AuslG neu).⁹ Da klingt die Beteuerung des rechtspolitischen Sprechers der grünen Bundestagsfraktion, *Volker Beck*, „nein, es muss schon gerichtsfest hinterher gegebenenfalls erwiesen werden können“, nur noch zynisch (Interview Deutschlandfunk, 1.11.01). Auch „Ausländervereine“, die „gewalttätige oder terroristische Organisationen z.B. durch Spenden, durch Rekrutierung von Kämpfern oder auf sonstige Weise unterstützen“, sollen verboten werden (§ 14 Abs. 2 Nr. 1-5 VereinsG neu).

Um zu entsprechenden Erkenntnissen zu kommen, wird die Zusammenarbeit zwischen Ausländerämtern und Sicherheitsbehörden intensiviert. Ziel ist die lückenlose Kontrolle von Asylbewerbern, Visa-Antragstellern und Ausländern mit einem Duldungsstatus. Auslandsvertretungen, Ausländerämter und Asylbehörden sowie BKA und Verfassungsschutz haben zwar schon seit den 90er Jahren die Daten im Ausländerzentralregister (AZR), in der alle in der Bundesrepublik lebenden Ausländer erfasst sind, verwerten können, nun ist aber die grundsätzliche Zusammenarbeit vorgesehen. Bei der Visaerteilung und der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen kommt es jetzt zu einem regelmäßigen Datenabgleich mit den Erkenntnissen des BKA, der Landeskriminalämter, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, der Landesämter für Verfassungsschutz und dem Bundesnachrichtendienst (BND) sowie dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) (§ 84a Abs. 1 und 2 AuslG). Auch ohne konkrete Verdachtsgründe oder Gefahren können zukünftig Staatsanwaltschaften, Polizei, BGS, Zoll und Geheimdienste auf den gesamten Datenbestand des AZR zurückgreifen – und zwar *online* (§ 12 und § 22 AZR). Während die Grünen die Aufnahme des Fingerabdrucks bei deutschen Staatsbürgern ablehnen, weil

land oder anderen Staaten verheimlicht hat oder „in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen, zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind“ (§ 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG neu).

- 9 Diese Einschränkung des Rechtsschutzes gilt dabei zukünftig auch wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, wegen Landfriedensbruch oder wegen Beteiligung an Gewalttaten im Rahmen einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung, wegen Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren bzw. einer Haftstrafe von mindestens zwei Jahren, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde oder wegen falscher Angaben gegenüber der Ausländerbehörde oder einer deutschen Auslandsvertretung.

die Gefahr groß ist, zufällig in der Tatortdatenbank des BKA gelandet zu sein und zu Unrecht verdächtigt zu werden, scheint dieses Argument bei Nichtdeutschen nicht zu gelten. Das BKA wurde mit dem Sicherheitspaket II ermächtigt, Fingerabdrücke von Asylbewerbern mit Tatortspuren abzugleichen. Dabei geht es nicht um die bisher schon mögliche Ermittlung im Einzelfall, sondern um einen automatisierten Abgleich, d.h. Flüchtlinge werden so generell behandelt, als wären sie Straftäter. Die Einführung fälschungssicherer Ausweispapiere für Asylbewerber und Duldungsinhaber sowie die zehnjährige Speicherung der Lichtbilder und Sprachaufnahmen von Asylbewerbern runden das Bild nicht nur ab, sondern zielen vor allem darauf, abgelehnte Asylbewerber am Abtauchen in die Illegalität oder an einer Wiedereinreise unter anderem Namen zu hindern.¹⁰

Der Ausbau des AZR zu einer Visaerteilungsdatei, in der Lichtbilder der Antragsteller, Fingerabdrücke und andere biometrische Merkmale sowie die Religionszugehörigkeit (deren Angabe natürlich „freiwillig“ erfolgt und deshalb nur auf Widerspruch *nicht* erhoben wird) gespeichert werden, ist vor allem auch vor dem Hintergrund einer Perfektionierung des bundesdeutschen Grenzregimes zu sehen. Durch den geplanten Online-Zugriff sollen so schon bei der Visa-Antragstellung unerwünschte Besucher, von denen vermutet wird, dass sie in der BRD bleiben wollen, ausgesiebt werden. Kommen die Visa-Antragsteller aus so genannten Problemstaaten oder sind anderweitig verdächtig, werden in Zukunft die Einladenden, der Aufenthaltswitz und die in der BRD lebenden Bezugspersonen durch die Ausländerämter überprüft. Wer diese Problemstaaten sind, ist unklar.¹¹ Nur so viel ist bekannt, es sind Staaten, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder Extremismus gesehen werden bzw. bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen. Bei Antragstellern aus diesen Staaten ist die Beteiligung der Sicherheitsbehörden zwingend vorgesehen. Was diese Regelanfragen konkret bedeuten, darauf hatte der *Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein* (RAV) im Vorfeld der Verabschiedung des *Otto-Katalogs* bereits hingewiesen:

10 So werden als Voraussetzungen zur „Feststellung und Sicherung der Identität“ in § 41 Abs. 3 AuslG folgende Gründe aufgeführt: „1. wenn der Ausländer mit einem gefälschten oder verfälschten Pass oder Passersatz einreisen will oder eingereist ist, 2. wenn sonstige Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder Beendigung des Aufenthalts erneut unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will, 3. wenn der Ausländer in einen in § 2Ba Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes genannten Drittstaat zurückgewiesen oder zurückgeschoben wird, 4. wenn ein Versagungsgrund nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG festgestellt worden ist, 5. bei der Beantragung eines Visums für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten durch Staatsangehörige der Staaten, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen sowie in den nach § 54a Abs. 4 festgelegten Fällen.“

11 Das Bundesinnenministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift unter Berücksichtigung der Sicherheitslage, welche Staaten und welche Personengruppen als „problematisch“ eingestuft werden.

„Die [...] Maßnahmen zeigen, dass Flüchtlinge, ausländische Besucher, ob Geschäftsleute oder Privatbesucher, die bei uns lebenden ausländischen Mitbürger sowie deren Kontaktpersonen ohne das Bestehen eines konkreten Verdachtes uneingeschränkt der Beobachtung und dem möglichen Zugriff der Sicherheitsbehörden preisgegeben werden sollen. Betroffen von diesen Folgen sind alle, auch deutsche Staatsangehörige, die Kontakte zu ausländischen Mitbürgern pflegen, sei es freundschaftlicher oder auch familiärer Art gleichermaßen wie diejenigen, die Kontakte ins Ausland unterhalten“ (Würdinger 2001: 5f).

Auch beim Asylverfahren ist nun ein Datenaustausch zwischen Verfassungsschutz und Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge obligatorisch, wenn „Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen“ vorliegen (§18 Abs. 1a BVerfassG neu). Mit dieser Datenübermittlungspflicht vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge an den Verfassungsschutz wird das Asylverfahren ad absurdum geführt. Nun müssen Asylbewerber damit rechnen, dass ihre Angaben im Asylverfahren über Geheimdienstkanäle bis in ihre Herkunftsländer gelangen, denn die Weitergabe erfolgt „ohne jede rechtsstaatliche Sicherung, ja ohne ein Verbot der Weitergabe an Geheimdienste der Verfolgerstaaten“, wie die *Deutsche Vereinigung für Datenschutz* in ihrer Stellungnahme vom 2. November feststellte (DVD 2001a). Gleichzeitig müssen mit der Einführung des §129b, der die bundesdeutsche Justiz ermächtigt, gegen ausländische „terroristische Vereinigungen“ vorzugehen, politische Flüchtlinge in Zukunft damit rechnen, dass ihre Angaben zu ihrer politischen Betätigung im Heimatland zu einer Strafverfolgung in Deutschland führen könnten.

Darüber hinaus wurde auch das so genannte Kleine Asyl nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) eingeschränkt, das die Abschiebung politischer Flüchtlinge in einen Staat verbietet, in dem sein Leben oder seine Freiheit bedroht sind. Ein politisch Verfolgter, der in Verdacht steht (oder wie es im Behördendeutsch heißt: bei dem „aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist“) im Ausland eine schwere Straftat begangen zu haben, kann somit zukünftig auch in Tod und Folter abgeschoben werden (§ 51 Abs. 3 AuslG neu).¹²

Migranten und Flüchtlinge werden unter Generalverdacht gestellt – das ist die Quintessenz der Schilyschen Gesetzespakete. Oder wie es das liberale Urgestein der FDP, *Burkhard Hirsch*, ausdrückt: „Das Ausländerrecht rutscht endgültig ab in polizeirechtliche Kategorien“ (Hirsch 2001). Das Dilemma, dass die mutmaßlichen Attentäter aus Hamburg mit ihrer Lebensweise und ihrem Ausbildungsniveau genau der Zielgruppe entsprachen, die per *Green Card* und Einwanderungsgesetz in dieses Land geholt werden soll, wird dabei sogar noch zum Vorteil für die rot-grüne Bundesregierung. Sie verknüpfte die Entscheidung von Einwanderungs- und „Antiterror“-Gesetzgebung, um ihre

12 Auch wenn diese Neuregelung bereits in Artikel 1 F der GFK von 1951 enthalten ist und lediglich wörtlich übernommen wurde, stellt sich dennoch die Frage, inwieweit dies mit Art. 1 und 2 des Grundgesetzes vereinbar ist.

geplante Modernisierung des bundesdeutschen Migrationsregimes voranzutreiben. Statt populistischen Antiislamismus und undifferenzierte Ausländerhetze zu bedienen, nutzte sie die Gunst der Stunde, um auf der einen Seite Restriktionen durchzusetzen, die so vor dem 11. September undenkbar waren, und auf der anderen Seite die Zuwanderung unter der utilitaristischen Orientierung an den Interessen der „deutschen Gesellschaft“ zu forcieren. Wo „Anti-Terrorismus“ propagiert wird, ist Abschottungspolitik drin, so wird das Grenzregime intensiviert und effektiver gestaltet und auch die Spielräume für Illegale in der BRD minimiert. Wie gut sich die eine oder andere aktuelle Maßnahme dafür nutzen lässt, zeigte eine „Erfolgsmeldung“ aus Baden-Württemberg. So verkündete der dortige Justizminister *Ulrich Groll* (FDP), die Rasterfahndung habe zu zahlreichen „Zufallsfunden“ bei Verstößen gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz geführt (FAZ, 16.10.2001).

„Blondinen bevorzugt...“: Raster und Rasse im deutschen *Dschihad*¹³

Die Rasterfahndung (vom lateinischen *rastrum*, die Harke), von der in den späten 70er Jahren gut drei Millionen Bürgerinnen und Bürger auf der Suche nach Mitgliedern und Unterstützern der Roten Armee Fraktion (RAF) betroffen waren, war schon damals ein stumpfes Schwert. *Rolf Heißlers* Verhaftung in Frankfurt/M. am 9. Juni 1979 wird von einigen auf ihren Einsatz zurückgeführt (Peters 1991: 428), war aber tatsächlich der Erfolg einer Zielfahnderinheit; immerhin die Kölner Wohnung, in der die Entführung des damaligen Arbeitgeberpräsidenten, *Hanns-Martin Schleyer*, 1977 vorbereitet wurde, konnte so – hinterher – gefunden werden (Bittner 2001).¹⁴ Wurden damals aber konkrete Personen gesucht – entlang der Suchkriterien von anonymer Hochhauswohnung, Barzahlung von Stromrechnung, fehlender polizeilicher Registrierung –, sucht man jetzt nach *Schläfern*.

Vor dem 11. September konnte man *Schläfer* nicht von attraktiven, auf dem Weg nach Deutschland befindlichen *Green Card*-Aspiranten unterscheiden, und es ist nicht recht ersichtlich, was sich daran geändert haben sollte. Legalere Aufenthaltsstatus, männlich, islamischen Glaubens, ordnungsgemäße Im-

13 „Dschihad bedeutet ‚Anstrengung‘ und ‚Kampf‘. Mit dem ‚Großen Dschihad‘ ist Selbstüberwindung gemeint, frei könnte man den Begriff mit ‚Kampf gegen den inneren Schweinehund‘ übersetzen. [...] Wenn Dschihad Kampf mit der Waffe bedeutet, handelt es sich um den ‚Kleinen Dschihad‘. Voraussetzung für diesen Dschihad ist, daß Gläubige (das schließt Juden und Christen ein) an der Ausübung ihrer Religion gehindert werden“ (Duran 2001: 11). Das deutsche Verständnis dreht diese Logik quasi um: Man kämpft im Innern gegen die, die man gern für ‚Schweinehunde‘ halten mag. Erstmals belegt ist der ‚Heilige Krieg‘ in der Komödie *Die Vögel* von *Aristophanes* (450-385 v. Chr.); ‚wir Deutschen‘ führten unseren ersten ‚Heiligen Krieg‘ gegen *Napoleon*.

14 Sofort nach diesem Fahndungserfolg änderte die RAF ihr Abschottungssystem so, dass es erst des Zusammenbruchs der DDR bedurfte, um einiger ihrer Mitglieder habhaft zu werden.

matrikulation, womöglich mit herausragenden Noten in technischen Studienfächern, so lauten die für beide Gruppen bekannt(geworden)en Kriterien.

Mehr noch: Wer sich als Nicht-Deutscher die Forderung nach Assimilation in die bundesrepublikanische Mehrheitsgesellschaft zu eigen gemacht hatte – eine Forderung immerhin, die von Konservativen über Sozialdemokraten bis hin zu Bündnis 90/Die Grünen unisono vorgetragen wurde und wird –, sieht sich nun mit dem Vorwurf einer subtilen Form der Unterwanderung dieser Mehrheitsgesellschaft konfrontiert: *Schläfer*. Dass sich in der gegenwärtigen Debatte kaum eine politisch verantwortliche Stimme vernehmen lässt, die sich den ausländerpolizeilichen Neuregelungen und Sondergesetzen entgegenstellen mag, darf im Wortsinn als beredetes Schweigen gelten. Der Demographie geschuldet, wurden die Fakten und Deutschland als Einwanderungsland zur Kenntnis genommen, wirklich haben mochte es keiner, und so mutiert es (über Nacht) – zum riesigen *Schlafsaal*.

Berlin hat – abweichend vom BKA-Kriterienkatalog, das BKA führt auch die Ermittlungen nach den angeblich arabischen Attentätern – einen „in Details von denen anderer Bundesländer“ abweichenden Katalog aufgestellt:

„männlich; islamische Religionszugehörigkeit ohne nach außen tretende fundamentalistische Grundhaltung; legaler Aufenthalt in Deutschland; keine eigenen Kinder; Studententätigkeit (technische Studienfächer); Mehrsprachigkeit; keine Auffälligkeiten im allgemein kriminellen Bereich; rege Reisetätigkeit; häufige Visumbeantragungen; finanziell unabhängig; Flugausbildung“ (Krempel 2001; vgl. Schulzki-Haddouti 2001: 69).¹⁵

Der Massenabgleich nicht-polizeilicher Daten von gänzlich Unverdächtigen durch die Rasterfahndung stellt bereits das rechtsstaatliche Prinzip auf den Kopf, nachdem Einzelne nicht Objekt polizeilicher Eingriffe werden dürfen, solange von ihnen keine Gefahr ausgeht. Mit der Rasterfahndung auf Grundlage der Religionszugehörigkeit setzt darüber hinaus eine informationelle Gruppenverfolgung ein. Die *Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V.* (DVD) warnte entsprechend vor „erheblichen grundrechtlichen Kollateralschäden“ bei den von der Rasterfahndung betroffenen Gruppen (DVD 2001). Von diesen Kollateralschäden wissen inzwischen etwa die Bewohner von Bernau, eine brandenburgische Stadt nahe Berlin, zu berichten. Da die dortige Datensammlung mit den vorgegebenen Rasterfahndungskriterien nicht hinreichend kompatibel ist, wurden dem Bundeskriminalamt kurzerhand die Daten von 5.000 Einwohnern, jedem fünften, überspielt.¹⁶

15 Persönliche Daten werden danach nicht nur bei Hochschulen, sondern auch bei „Ver- und Entsorgungsunternehmen, Einrichtungen mit Bezug zur Atomenergie sowie chemischen, biologischen oder radiologischen Gefahrenstoffen [...], den Betrieben des öffentlichen Nahverkehrs [...], Flughafengesellschaften, Sicherheitsdiensten, Luftfahrtschulen und Luftfahrtunternehmen [...], Catering- und Reinigungsfirmen“ abgefragt (Krempel 2001); jeder, der als Privatflieger vom Flughafen Tegel starten möchte, muss sich vorher vom Landeskriminalamt überprüfen lassen (*Berliner Morgenpost*, 10.10.2001).

16 So Prof. *Martin Kutscha* von der *Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen*

„Knapp vorbei an der Gestapo...“: Erweiterte Befugnisse für BKA und BGS

Parallel zur privatwirtschaftlich orientierten Kommunalisierung von Sicherheit – die Konzepte Kommunaler Kriminalprävention (Kury 1997) gehören zu diesem Trend ebenso wie die derzeit boomenden kommerziellen und para-staatlichen Sicherheitsdienste (Eick 2002) –, und der supra-staatlichen Organisation derselben auf EU-Ebene, kommt der Bundesebene eine neue Bedeutung zu. Schilys Sicherheitspakete können in Hinblick auf den BGS nur als Versuch verstanden werden, endlich eine Bundespolizei zur eigenständigen Verfügung zu haben und damit die föderale Polizeistruktur zu unterlaufen – ein Wunsch, in dem er seinem Vorgänger in nichts nachsteht; der stellvertretende Vorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, *Holger Bernsee*, forderte gar, BKA, Bundesgrenzschutz und Zollkriminalamt zusammenzulegen, um einer „Zerfaserung“ entgegenzuwirken (*FAZ*, 1.11.2001).

Mit dem Jahr 1990 hatte der Bundesgrenzschutz (BGS) durch den Zusammenbruch der DDR sein wesentliches Aufgabenfeld, die Grenzsicherung, verloren. Bis 1992 hatte der BGS zwei Aufgaben, die er fast ausschließlich in geschlossenen und kasernierten Verbänden erfüllte: Die Grenzsicherung und die Unterstützung auf Anforderung der Landespolizeien bei „besonderen Lagen“, wie Großdemonstrationen und in der „Terrorismus“bekämpfung. Gesetzlich gedeckt ist auch der Einsatz „im Falle des inneren Notstandes“ und in Katastrophenfällen.

Bereits Mitte der 80er Jahre begann das Bundesinnenministerium der prognostizierten Verminderung von Aufgaben beim Bundesgrenzschutz mit verschiedenen Strategiepapieren entgegenzuwirken. Zu diesem Zeitpunkt entsteht so das Papier *BGS 2000. Aufgaben und Gestaltung des BGS als Polizei des Bundes über das Jahr 2000 hinaus* (Kessow 1997: 29).

1988 wird eine interministerielle Arbeitsgruppe gegründet und 1990 deren Abschlussbericht vorgelegt, der noch nicht auf die grundlegende 1997 beschlossene Reform des BGS abhebt. Ab dem 3. Oktober 1990 werden dem Bundesgrenzschutz in den neuen Ländern die Aufgaben der Bahnpolizei (die dort „Trapo“, also Transportpolizei, hieß) übertragen; diese Regelung galt sofort auch für Westberlin. Mit dem sog. „Aufgabenübertragungsgesetz“ vom April 1992 ist der BGS dann für die gesamte BRD zuständig.

Mit dieser Aufgabenübertragung wirkt der damalige Bundesinnenminister, *Manfred Kanther* (CDU), einer befürchteten Truppenreduzierung u.a. durch die Neuschaffung des einzeldienstlichen Aufgabenfeldes „Bahnpolizeiliche Aufgaben“ entgegen. Der Wegfall der innerdeutschen Grenze und die sich abzeichnenden Lockerungen an den Schengener Binnengrenzen führten zur

(VDJ) auf der Veranstaltung „Freiheit stirbt mit Sicherheit. Auf dem Weg in den Überwachungsstaat?“ am 5. November 2001 in Berlin.

Etablierung eines intensivierten Grenzregimes gegen sog. Illegale, das von Organisationen wie *pro asyl* und der *Forschungsgesellschaft Flucht und Migration* als „Flüchtlingsjagd“ in der „Festung Europa“ bezeichnet wird, die Jahr für Jahr mehrere hundert Flüchtlinge mit dem Leben bezahlen (Flüchtlingsrat 1998; vgl. Angenendt 1997; Leuthardt 1994).

Die im September 1997 beschlossene Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes sieht neben den 13.000 kasernierten Bundespolizeikräften den Ausbau der einzeldienstlichen Aufgabenfelder für 18.600 Kräfte vor: Grenzpolizeiliche Aufgaben, bahnpolizeiliche sowie Luftsicherheitsaufgaben und der polizeiliche Schutz von Bundesorganen sind nun die vier einzeldienstlichen Aufgabenfelder des BGS.¹⁷ Durfte bislang schon der BGS in einem 30 Kilometer langen Grenzstreifen verdachtsunabhängig Kontrollen durchführen, soll dieses Gebiet zukünftig auf einen 50 Kilometer langen Abschnitt im Küstenbereich ausgeweitet werden. Ohne einen einzigen Nachweis zu erbringen, dass es an den Küsten der Bundesrepublik Kontrolldefizite gebe – weder der für die grenzpolizeiliche Überwachung der 12-Seemeilen-Zone zuständige Bundesgrenzschutz See bzw. die Küstenwache haben etwas in dieser Richtung verlautbart –, wird der Zuständigkeitsbereich des BGS massiv ausgeweitet und könnte dann, sollte das Bundesinnenministerium ermächtigt werden, das Seegebiet auch über die 50 Kilometerzone hinaus auszudehnen, die flächendeckende Kontrolle von Hamburg, Rostock, Kiel, Lübeck und Wilhelmshaven übernehmen. Darüber hinaus soll dem BGS zukünftig auch die Möglichkeit eröffnet werden, nicht nur wie bisher Personen anzuhalten und zu befragen, sondern auch ihre Ausweispapiere kontrollieren zu dürfen. Da bereits jetzt befragte Personen verpflichtet sind, Angaben zur Person zu machen, eigentlich eine überflüssige Veranstaltung; allemal für Personen mit deutschen Ausweispapieren, denn sie sind (noch) nicht verpflichtet, Personpapiere mit sich zu führen.

Bisher sind von der bundesrepublikanischen Praxis verdachtsunabhängiger Kontrollen vor allem Migranten betroffen, denn der BGS geht nahezu ausnahmslos nach rassistischen Kriterien vor – nahezu, denn auch Trebekids in Bahnhofsbereichen, Obdachlose auf dem Gelände der S- und Fernbahn, Punks und Obdachlose haben alle schon intensive Erfahrungen mit der Bundespolizei im Aufbau gemacht (Eick 1998, 1998a). In Hinblick auf die jüngsten Vorstöße aus dem Hause Schily gegen Migranten hat sich der BGS in den vergangenen zehn Jahren so auch von einer Grenz- zur Sippenpolizei gemausert. Faktisch folgt diese Ausweitung der Kompetenzen des BGS, die seit Anfang der 90er Jahre konsequent verfolgt wird, der Logik von nach innen verlängerten Grenzen, die auf eine Gefahrenabwehrverordnung des Bundes hinauslaufen.

17 Damit stellt die deutsche Ostgrenze – mit 11.000 Beamten – das Gebiet mit der höchsten Polizeidichte im gesamteuropäischen Vergleich dar (Berliner Behörden Spiegel 1998: 5).

Gleiches gilt auch für die Kompetenzerweiterung des BKA, dessen Geschichte die eines kontinuierlichen Ausbaus ist (Aden 1999). So weist das Grundgesetz dem BKA allein die Aufgabe der Strafverfolgung zu, die so genannte Gefahrenabwehr ist demnach allein Sache der Länderpolizeien. Doch bereits mit der Neufassung des BKA-Gesetzes 1997, das insbesondere zahlreiche generalklauselhafte Ermächtigungen für die Nutzung der Informationstechnik enthielt, wurde dem BKA im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit auch die Aufgabe der Verhütung von Straftaten zugeschanzt (Holzberger/Jelpke 1996). Schily II ist nun ein weiterer Schritt, das BKA auf Bundesebene zu einer mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Präventivpolizei auszubauen.

Die öffentliche Kritik an Schilys Sicherheitspaketen hatte sich vor allem an dem geplanten Vorhaben entzündet, dem BKA eine so genannte Initiativermittlungskompetenz zuzusprechen, die dem BKA erlaubt hätte, auch ohne Anfangsverdacht Ermittlungen anzustellen. In einem bis dahin einmaligen Akt forderten deshalb der *Deutsche Richterbund*, die *Bundesrechtsanwaltskammer*, der *Deutsche Anwaltsverein* und *Strafverteidigerorganisationen* die Bundesregierung „eindringlich und mit Schärfe“ auf, dieses Vorhaben „ersatzlos fallen zu lassen“ (FR, 25.10.2001). Strafprozessuale Ermittlungen seien an „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ gebunden und müssten unter der Kontrolle der Staatsanwaltschaften bleiben, so die Spitzenverbände der bundesdeutschen Juristen.

Im rot-grünen Kompromisspapier zum Sicherheitspaket II wurde daraufhin das Vorhaben ‚entschärft‘. War in Schilys Vorlage noch *expressis verbis* davon die Rede, das BKA könne zur Feststellung, ob „tatsächliche Anhaltspunkte“ für Straftaten bestünden, persönliche Daten erheben sowie „weitere Maßnahmen“ durchführen, so wird dem BKA nun ‚lediglich‘ im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion zugestanden, „Daten zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte oder sonst zu Zwecken der Auswertung mittels Auskünften oder Anfragen bei öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen [zu] erheben“ (Bundesministerium des Innern 2001d: 1). Damit kann das BKA künftig ohne die bisher notwendigen Umwege über Länderpolizeien Auskünfte unmittelbar einholen. Gleichzeitig wird die originäre Zuständigkeit des BKA erweitert auf Ermittlungen nach dem neuen § 129b sowie zu schweren Fällen der Datennetzkriminalität gemäß der §§ 303a (Datenveränderung) und 303b StGB (Computersabotage), sofern die Tat sich gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder gegen sicherheitsempfindliche Stellen lebenswichtiger Einrichtungen richtet, die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind.

Schilys Sicherheitsmaßnahmen sehen auch die Ausweitung des „kleinen“ Lausch- und Spähangriffs (§ 16 BKAG) vor, der zur ‚Eigensicherung‘ der BKA-Beamten die Möglichkeit eröffnet, inner- und außerhalb von Wohnun-

gen Gespräche abzuhören und Personen zu filmen oder zu fotografieren. Musste er in der Vergangenheit vom Präsidenten des BKA angeordnet werden, so obliegt dies nun den BKA-Abteilungsleitern. Parallel dazu wird die Beschränkung auf die ‚Eigensicherung‘ für BKA-Bedienstete gestrichen. „Durch diese Entgrenzung können die geheimen Überwachungsmethoden immer dann genutzt werden, wenn irgendeine Person im Auftrag des BKA eingesetzt ist oder eingesetzt werden soll“ (Redaktion CILIP 2001). Geheimdienstliche Methoden können nun auch beim Einsatz von so genannten Vertrauenspersonen und Informanten zur Anwendung kommen; ebenso können die Einsätze ausländischer Polizisten mit technischer Überwachung begleitet werden. Gleiches gilt für die Überwachung von Personen und Wohnungen, wenn Angehörige der Nachrichtendienste, der Länderpolizeien oder anderer öffentlicher Stellen beteiligt sind, was bislang eine formale Abordnung erforderte.

„Virtuelle Wirklichkeiten“: The Criminal World At Your Fingertip

Nicht nur in der *Real Reality*, sondern auch in der *Virtual Reality* sollen die gesetzlichen Maßnahmen greifen. Im *BMI-Sicherheitspaket zur Terrorismusbekämpfung* wurden vier Ansatzpunkte formuliert, die weitreichende Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis bedeuten: die „Schaffung einer Nachfolgeregelung zu § 12 FAG“, eine „Klarstellende Regelung in der StPO für den Einsatz des sog. IMSI-Catchers GA 090“, ein „Kabinettsbeschluss zur Telekommunikations-Überwachungsverordnung – TKÜV“ sowie die „Einführung von Mindestspeicherfristen für Verbindungs- und Nutzungsdaten“.

Im „Gesetz über Fernmeldeanlagen“ (FAG) wird das Grundrecht des Artikel 10 (Brief, Post- und Fernmeldegeheimnis) eingeschränkt. Im § 12 (Auskunft im Strafverfahren) des FAG „kann der Richter und bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über die Telekommunikation verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Mitteilungen von dem Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und dass die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat“. Konkret geht es der Bundesregierung um Auskünfte von Telekommunikationsbetreibern über Verbindungsdaten zur Lokalisierung und Identifikation von Tätern. Da der § 12 zum 31.12.2001 ausläuft und nicht mehr verlängert wird, treten an seine Stelle die §§ 100g, h StPO-E. Bedenken meldet hier der *Deutsche Anwaltsverein* an: in seiner „Stellungnahme des Strafrechtausschuss des DAV zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der StPO (§§ 100g, 100 h StPO-E)“ (DAV 2001) vom September 2001 weist er auf die Problematik hin, dass sich der § 12 lediglich auf vergangene Telekommunikation bezog, während der Entwurf der Bundesregierung sich nun die Möglichkeit eröffnen möchte, Auskünfte auf zukünftige Telekommunikation zu erhalten. Konkret: die Überwachung der

Telekommunikation kann bis zu neun Monaten erfolgen. Das „Umfunktio-
nieren eines Mobiltelefons in eine Art Bewegungsmelder“ wird so eine Real-
ität, da der Begriff der Verbindungsdaten nicht genau genug gefasst ist. Es
reicht nun aus, dass das *Handy* eingeschaltet ist, Gespräche müssen gar nicht
erst erfolgen.

Hier setzt die zweite Maßnahme an. Die Polizeibehörden von Bund und
Ländern haben in den vergangenen Jahren ein Gerät zur Überwachung von
Mobiltelefonen eingesetzt, den so genannten *IMSI-Catcher*, ohne dass eine
ausdrückliche rechtliche Grundlage vorhanden war. Da jedes Mobiltelefon
über eine weltweit eindeutige Identitätsnummer (International Mobile Sub-
scriber Identity) verfügt, braucht der Name des Vertragsinhabers der Karte
nicht bekannt zu sein, um die Rufnummer zu ermitteln. Der *IMSI-Catcher*
kann – in der Nähe von einigen hundert Metern des gesuchten Mobiltele-
fons – darüber hinaus ausgehende Gespräche vor Ort ohne Mitwirkung des
Netzbetreibers mitschneiden. Zusätzlich ist es möglich, nicht nur das gesuch-
te *Handy* zu überwachen, sondern alle zufällig in dieser Funkzelle eingeschalt-
eten Geräte. Die *Handy*-Nutzer bekommen diese Überwachung nicht mit.
Eine gesetzliche Grundlage zum Einsatz dieses *Scanner* gibt es bisher nicht –
Otto Schily genügt für den Eingriff in das Fernmeldegeheimnis der Verweis
auf die §§ 100a ff. und 161 der StPO. Geplant ist die Schaffung einer gesetz-
lichen Grundlage, die auch für den Verfassungsschutz sowie den Bundes-
grenzschutz verbindlich ist.

Am 24. Oktober 2001 beschloss das Bundeskabinett die „Verordnung über
die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Über-
wachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsver-
ordnung – TKÜV)“, welche die Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung
(FÜV) ablöst. „Die TKÜV“, so heißt es in der Presseerklärung des Bundesmi-
nisteriums für Wissenschaft, „ist eine notwendige Ergänzung der gesetzlichen
Regelungen, aufgrund derer in Deutschland in das grundrechtlich geschützte
Fernmeldegeheimnis eingegriffen werden darf.“ In der TKÜV ist geregelt, wel-
che Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen die „Überwachung
und Aufzeichnung“ der Telekommunikation zu erbringen haben. Gemeint
sind dabei Internetdienste sowie Telefongespräche. Dabei bezieht sich die
TKÜV auf die Strafprozessordnung, das Artikel-10-Gesetz sowie auf das Au-
ßenwirtschaftsgesetz. Hier wird äußerst detailliert festgehalten, was die Pflich-
ten der Telekommunikationsanbieter sind, so z.B. § 5 (3), wo die „technische
Umsetzung einer Überwachungsmaßnahme weder von den an der Telekom-
munikation Beteiligten noch von Dritten feststellbar“ sein darf, oder § 12,
dass der TK-Anbieter „jederzeit über das Vorliegen einer Anordnung und die
Dringlichkeit ihrer Umsetzung benachrichtigt werden kann“.

Der bayrische Innenminister *Günther Beckstein* hat das geplante „Anti-
Terrorpaket II“ der Bundesregierung in der *Financial Times Deutschland* am

2. November 2001 scharf kritisiert. Insbesondere kritisierte er den „Missbrauch von Kryptisierungstechnologie“, womit Verschlüsselungsprogramme z.B. für E-Mail gemeint sind. Es fehlt jetzt nur noch das Verbot der Verschlüsselung, wie es schon vor Jahren im Gespräch war, als das *Freeware*-Programm PGP zur Verschlüsselung sich zunehmender Beliebtheit in Deutschland erfreute.

Die Technik schreitet voran. Die Einführung biometrischer Identifikationsmerkmale – von denen derzeit vor allem der Fingerabdruck vorgeschlagen, dessen *Sicherheit* aber kaum diskutiert wird (vgl. aber Cole 2001) – auf Personaldokumenten zusätzlich zum Lichtbild, gehört nach vorsichtigen Schätzungen zu den *Sofortmaßnahmen*, die – wenn überhaupt – erst in zehn bis 15 Jahren wirksam werden. Vier Methoden sind dabei im Gespräch. Ende Oktober 2001 hat der *Spiegel* (Nr. 44, S. 27) Vor- und Nachteile ausgelotet. Der Klassiker ist der *Fingerabdruck*. Das Problem: er ist nicht fälschungs- bzw. diebstahlsicher. Hinzu kommen Identifikationsschwierigkeiten bei Menschen mit starker Beanspruchung ihrer Hände. Die *Gesichtserkennung* schält sich als eine vielversprechende Alternative heraus. Hier gibt es eine hohe Treffsicherheit. In Kombination mit der Videüberwachung öffentlicher Räume wird die Observierung steigen. Datenschützer und Grüne lehnen jedoch den Fingerabdruck und die Gesichtserkennung ab, da beide als Spuren willkürlich gesammelt werden können. Ein weiteres biometrisches Verfahren ist die *Handvermessung*. Der Nachteil hier: die Handgeometrie ist nicht einzigartig, arthrosekranke oder körperbehinderte Menschen können – technisch bedingt – nicht vermessen werden. *Last but not least* ist die *Iriserkennung* im Gespräch. Die Einmaligkeit der menschlichen Iris ist sehr zuverlässig, da es – nach derzeitigem Kenntnisstand – zu keinen Verwechslungen kommen kann. Versuchskaninchen für diese technologischen Neuerungen jedenfalls sollen zunächst die Nicht-Deutschen abgeben.

„Globalized Terror“: Die Unterminierung der Flüchtlingskonvention und der § 129b

Hatte Bundesinnenminister *Otto Schily* kurz nach den Anschlägen noch den Eindruck zu erwecken gesucht, seine schnell geschossenen Gesetzesinitiativen seien brandaktuelle, rechtsstaatliche und zielgenaue Antworten auf neuartige Bedrohungen, bemüht er sich seit Mitte Oktober nun im Gegenteil, diese Vorstöße in die Tiefe des rechtsstaatlichen und bürgerrechtlichen Freiheitsraums damit zu legitimieren, sie lägen doch schon lange in den Schubladen oder befänden sich – in zu lascher Form – schon lange im Einsatz. Und in der Tat gilt das besonders für die Ausweitung der sog. „Anti-Terror“-Paragrafen auf ausländische Organisationen. Diese Ausweitung greift auf die §§ 129 und 129a StGB („kriminelle“ und „terroristische Vereinigung“) zurück, die

bereits lange vor den Anschlägen in New York und Washington existierten und seit ihrer Einführung auf beständige und breite Kritik innerhalb juristischer Fachkreise und der Öffentlichkeit gestoßen sind.

Damit ist im Kern bereits angelegt, dass die Wirkung dieser Maßnahmen weit über jenen Personenkreis hinausreichen wird, gegen den im Rahmen der „Sicherheitspakete“ vorzugehen erklärt wird. Ganz vorsichtig wird man dies als *mangelnde Zielgerichtetheit* bezeichnen dürfen, die von der selbst ernannten Bürger- und Menschenrechtspartei *Bündnis 90/Die Grünen* allen Ernstes als „erfolgreich für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger“ verkauft wird, „ohne rechtsstaatliche Grundsätze in Frage zu stellen und Bürgerrechte einzuschränken“ (Düker 2001).

Nunmehr soll die Strafbarkeit nach diesen Vorschriften auch für die Mitgliedschaft, die Unterstützung und die Werbung „für Vereinigungen im Ausland“, also außerhalb Deutschlands und außerhalb der EU, gelten. Der eines bürgerrechtlichen Gestus vollends unverdächtige ehemalige Generalbundesanwalt *Kurt Rebmann* wusste demgegenüber bereits vor über 14 Jahren:

„Deutsche Gerichte müssten - ohne zureichende Ermittlungsmöglichkeiten vor Ort - tragfähige Feststellungen über die jeweilige Struktur der ausländischen Organisation, deren Zielsetzung und personeller Zusammensetzung treffen.

Ferner müsste jeweils eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob ein etwa berechtigter Widerstand, namentlich gegen ein ausländisches Unrechtssystem, einer ausländischen Organisation die Qualifikation einer terroristischen Vereinigung nimmt. Diese Prüfung würde zur *unlös-baren Aufgabe*, wenn eine ausländische Vereinigung durch Gewaltakte gar die Regierungsarbeit übernehmen würde und dadurch ihr früheres Verhalten legalisieren könnte“ (Rebmann 1986: 291, Hervorh. im Original).

Die Absurdität des geplanten § 129b StGB lässt sich konkretisieren: Angehörige der CIA würden für ihre Unterstützung der Taliban zu Zeiten der Besetzung Afghanistans durch die Sowjetunion nach dem neuen § 129b StGB abgeurteilt, desgleichen BND-Spezialisten, die in gleicher Mission unterwegs waren und es in anderer, sich ‚sicher‘ ändernder Sache weiterhin sind.

Der geplante § 129b StGB greift in ein breites Spektrum nicht eindeutig definierter Handlungen im straflosen Vorfeld krimineller Handlungen ein. Wie bei den bereits existierenden §§ 129 und 129a StGB wird den Verfolgungsbehörden durch die *Definition* „Beteiligungs- und Unterstützungshandlungen“ ein Ermessensspielraum eingeräumt, der, zumal angesichts der Konturlosigkeit dessen, was als (islamischer) „Terrorismus“ bezeichnet werden soll, ein erhebliches Maß an Willkür ermöglicht. Mitglieder von gestern noch als Befreiungsbewegungen gehandelten Organisationen könnten sich so morgen als „Terroristen“ wiederfinden und, wie unlängst der FDP-Politiker *Burkhard Hirsch* (2001) sagte, „den Schutz der Genfer Konvention verlieren, also auch in Folter und Tod abgeschoben“, allemal aber flächendeckend ausgeforscht und drangsaliert werden.

So ergab die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag im Frühjahr 2000, dass von den Ermittlungsverfahren, die während der 90er Jahre nach § 129a eingeleitet wurden, lediglich drei Prozent mit einem gerichtlichen Urteil – gegenüber 40 Prozent bei anderen Delikten – endeten (Bundesregierung 2000). Diese rechtsstaatlich gehaltenen Bedenken lassen sich von den politischen kaum noch trennen, berücksichtigt man, dass der gesamte Kontext des Gesetzesapparates zukünftig auf der neuen „Terror“-Definition der EU fußen soll.

„Demnächst in diesem Theater...“: Staatszeugen auf Wiedervorlage

Nicht mit aufgenommen in Schilys Sicherheitspaket, aber für die nächsten Monate vorgesehen, ist die Wiederauflage des Ende 1999 ausgelaufenen Kronzeugengesetzes, das so heißt, obwohl Deutschland seit der Abdankung von *Kaiser Wilhelm II.* im Jahre 1918 keine Krone mehr kennt, für die man zeugen könnte; konsequent auch im Sinne der Rechtssystematik wäre also besser von einem Staatszeugen oder Zeugen der Anklage zu sprechen, aber, wie der Jurist *Klaus Dorff* bemerkte,

„es ist verwunderlich, dass der Gesetzgeber sich nicht die Mühe gemacht hat, diesen Begriff zu ersetzen durch irgendeinen anderen, der besser in die Systematik des deutschen Rechtes hineinpassen würde. Diese Systemwidrigkeit erscheint symptomatisch für die gesamte Regelung, die nicht in irgendwelchen Bestimmungen der Strafprozessordnung oder des Strafgesetzbuches zu finden ist, sondern versteckt als sogenanntes Artikelgesetz, das zusammen mit einer Reihe von anderen Vorschriften aus dem Bereich des Staatsschutzes im Jahre 1989 verabschiedet wurde“ (Dorff 1996: 29).

Unter der Kronzeugenregelung wird eine Vorschrift verstanden, die Straftätern für Aussagen gegen Mittäter erhebliche Strafmilderungen verspricht. Diesen Handel mit Strafe lehnen die Strafverteidigervereinigungen und Bürgerrechtsgruppen seit Jahren ab, weil so Täter ihr Täterwissen als Geschäftsgrundlage in derartige *Deals* einbringen, ohne dass an die Tatumstände und die Schuld des Täters angeknüpft wird. Tatsächlich lief das Kronzeugengesetz auch wegen dieser Bedenken und weitgehender Ineffektivität aus, dessen Aktualisierung und Wiederauflage wurde allerdings von CDU/CSU wie von SPD sofort wieder betrieben. Zu welchen rechtsstaatlich organisierten Skandalen die Kronzeugenregelung in Verbindung mit dem § 129a führt, lässt sich an dem letzten Prozess zeigen, der gegenwärtig in der Bundesrepublik noch nach dem alten Kronzeugengesetz geführt wird. Im sog. „Berliner RZ-Verfahren“ sind fünf Personen der Mitgliedschaft in den „Revolutionären Zellen“ und mehrerer Anschläge angeklagt, die unter dem „Anti-Terror“-Paragrafen inhaftiert sind und ausschließlich von einem Kronzeugen belastet werden (<http://www.freilassung.de>).

Im deutschen Strafprozess sollte, so liest man immer wieder, das Legalitätsprinzip als Ausdruck des Willkürverbots gelten. Das geböte eine rechtsstaatli-

che Strafverfolgung gegen jeden Verdächtigen. Während das Legalitätsprinzip dazu dient, die Grundsätze der Gleichheit vor Gericht (Art. 3 (1) GG) und die Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen zu verwirklichen, verstößt die geplante Kronzeugenregelung genau gegen dieses Prinzip, denn sie sieht vor, den aussagenden Täter grundlegend anders zu behandeln als den schweigenden.

Nicht anders beim Rechtsstaatsprinzip, denn gegen dessen Gebot, staatliches Handeln müsse anhand bestehender Normen nicht nur messbar, sondern auch vorhersehbar sein, wird durch die Kronzeugenregelung massiv verstoßen: Das Gericht, das – so jedenfalls die Vorgabe – allein über Strafmaße entscheidet, kann die Strafe nur dann mildern, wenn der Täter seine Aussagen bis zum Zeitpunkt der Zulassung der Anklageschrift, also im Ermittlungsverfahren macht. Zu einem Zeitpunkt also, zu dem Zusagen der Strafmilderung nur durch Polizei und Staatsanwaltschaft, nicht aber durch das später entscheidende Gericht gemacht werden können.

Der Kronzeuge, der einen Beschuldigten belastet, ist selbst in Straftaten verstrickt. Seine Aussagen beruhen auf Vereinbarungen mit Polizei und Staatsanwaltschaft, die dem Beschuldigten nicht bekannt sind und an deren Zustandekommen er nicht beteiligt war. Bei dieser Art erkaufte Aussage ist die Möglichkeit von Lüge und falscher Belastung besonders hoch. Eine Studie des *Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen* bringt diese Gefahr deutlich zum Ausdruck. Demnach fordern 90 Prozent der befragten Polizeibeamten, 70 Prozent der Staatsanwälte und 60 Prozent der Strafrichter eine Regelung, die vorsieht, dass nicht alleine aufgrund der Aussage von Kronzeugen verurteilt werden darf. Das war freilich vor dem 11. September, vor dem auch der Bundesgerichtshof (BGH) geurteilt hatte, dass „die Bekämpfung des internationalen Terrorismus die Ausschöpfung aller vorhandenen Beweismittel erfordert“ (zit. n. Portius/Ratzmann 2001: 2). Die neue Regelung sieht nicht einmal mehr vor, dass die Angaben des Kronzeugen, man denke etwa an einen (vermeintlich) gewandelten islamistischen „Terroristen“, gewichtige Straftaten aufklärt, es soll genügen, dass die Angaben dazu „geeignet“ erscheinen; stellt sich heraus, dass die Angaben falsch waren, so der zur Zeit zurückgestellte Gesetzentwurf, ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorgesehen, weil sonst „unübersehbare Mehrbelastungen“ auf die Justiz zukämen (zit. n. Prantl 2001). Die Kapitulation des Rechtsstaates buchstabiert sich so rot-grün mit Kronzeuge.

Neben der in den Sicherheitspaketen zum Ausdruck kommenden Rezentralisierung (geheim)polizeilicher Kompetenzen und Aufrüstung der Apparate beim Bund mit rassistischer Konnotation – nicht Deutsch zu sein, wird zum Verbrechen – fällt ein zentraler Umbruch ins Auge, dem im Sinne *Gramscis*

der Charakter einer *passiven Revolution* innewohnt: Alle sollen immer und überall verdächtig und verfügbar gemacht und gehalten werden.

Vor dem Hintergrund dessen, dass *George W. Bush* von einem *langjährigen* Kreuzzug, einem *langandauernden* Feldzug spricht, der Kanzler nicht von Krieg, wohl aber von einem *langanhaltenden* Kampf, fragt sich, ob mehr dahinter steckt, als nur eine langgehegte Wunschliste abzuarbeiten. Vollzieht sich also sicherheitspolitisch vorbereitet und abgestützt

„eine passive Revolution in der Tatsache, daß vermittels des gesetzgeberischen Eingriffs des Staates und über die korporative Organisation mehr oder weniger tiefe Veränderungen in der ökonomischen Struktur des Landes eingeführt“ werden, „die geeignet ist, eine Zeit der Erwartungen und Hoffnungen zu schaffen [...] und folglich das hegemonische System und die militärischen und zivilen Zwangskräfte, die den traditionellen führenden Klassen zur Verfügung stehen, aufrechtzuerhalten (Gramsci 1994: 1243)

oder handelt es sich eher um eine ‚historische Fundsache‘, eine günstige Gelegenheit, sich bürgerrechtlicher Hemmnisse zu entledigen? Unübersehbar jedenfalls ist, dass sich in den vergangenen 15 Jahren die neoliberale Restrukturierung – von den *Reaganomics* über den *Thatcherism* bis zur Kohl’schen ‚Wende‘ – vor allem ökonomisch vollzog und vollzieht; dass aber dieser ökonomi(sti)sche Restrukturierungsprozess ohne eine entsprechende politische Einbettung zu Instabilität führt, wird mittlerweile evident.

Es ist daher, so sehr die Formierung nach Innen als *business as usual* daherkommt, kaum zu übersehen, dass sich der (National)Staat zielgerichtet ein umfangreiches Arsenal anzulegen beginnt, mit dem er jedweden Protest und Widerstand stillsetzen kann. Es ist, wenn auch letztlich nur als historischer Fußnote, *Bündnis 90/Die Grünen* zu danken, dass sie sich auch in dieser Frage – dem Krieg nach Innen – zivilgesellschaftlich vorbildlich verhalten.

Literatur

- Aden, Hartmut 1999: Das Bundeskriminalamt. Intelligence-Zentrale oder Schaltstelle des bundesdeutschen Polizeisystems?, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 62 (1/1999).
- Angenendt, Steffen (Hrsg.) 1997: *Migration und Flucht. Aufgaben und Strategien für Deutschland, Europa und die internationale Gemeinschaft* (Forschungsinstitut der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, Bd. 64), Oldenbourg Verlag, München.
- Berliner Behörden Spiegel 1998: Die Fragen der Zöllner. Verband fordert mehr Personal, in: *Berliner Behörden Spiegel* (Nr. 8) vom 1. Februar 2001, S. 5.
- Bittner, Jochen 2001: Gesucht: Männlich, arabisch, kinderlos, reisefreudig, in: *Die Zeit* (Nr. 41), 3. Oktober 2001.
- Braun, Michael 2001: Silvio, mach uns das Abendland. Berlusconi spricht von der „Überlegenheit unserer Zivilisation“, in: *die tageszeitung*, 28. September 2001, S.4
- Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.) 2001: *Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen. Kompendium zum erweiterten Sicherheitsbegriff*, Mittler Verlag, Hamburg/Berlin/Bonn.
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.) 2001: *BMI-Sicherheitspaket zur Terrorismusbekämpfung. Darstellung der gesetzlichen Maßnahmen*, o.O. [Berlin].
- (Hrsg.) 2001a: *Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)* vom 12. Oktober 2001, Berlin.
- (Hrsg.) 2001b: *Begründung für ein Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)* vom 12. Oktober 2001, Berlin.

- (Hrsg.) 2001c: *Begründung für ein Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)* vom 24. Oktober 2001, Berlin.
- Bundesministerium des Innern 2001d: *Geszentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz)* vom 29. Oktober 2001, Berlin.
- Bundesministerium für Justiz (Hrsg.) 2001: *Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) nebst Begründung. Abstimmung der Bundesregierung* (IV A 4 - 4719/3-2-47248/2001, vom 17. Oktober 2001), Berlin.
- Bundesregierung 2000: *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS ‚Terroristengesetze‘* (BT-Drucksache 14/2860) vom 6. März 2000, Berlin.
- Busch, Heiner 2001: *Kriterien für eine demokratische Politik öffentlicher Sicherheit angesichts der Attentate in den USA. Bewertung derzeit diskutierter Vorschläge* (29. September 2001, ms.), Bern.
- Cole, Simon A. 2001: *Suspect Identities. A History of Fingerprinting and Criminal Identification*, Harvard University Press, Cambridge/London.
- Commission of the European Communities (Ed.) 2001: *Proposal for a Council Framework Decision on Combating Terrorism* (19.9.2001), Brussels.
- Dorff, Klaus 1996: Die Kronzeugenregelung, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): *Der Prozeß gegen Monika Haas* (Dokumentation einer Veranstaltung), Selbstverlag, Köln, S. 29-34.
- Düker, Monika 2001: *Grüne: Bürgerrechte beim Sicherheitspaket II gewahrt* (Pressemitteilung 123/1 der innenpolitischen Sprecherin der nordrhein-westfälischen Bündnis 90/Die Grünen vom 30. Oktober 2001), Düsseldorf.
- Duran, Khalid 2001: Überall Pflicht. der Kleine und der Große Dschihad, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 10. Oktober 2001, S. 11.
- DAV 2001: „Stellungnahme des Strafrechtsausschuss des DAV zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der StPO (§§ 100g, 100h StPO-E)“, unter: www2.annonet.de/recht/aktuelles/news/01/09dav_stop.shtm
- DVD (Hrsg.) 2001: *Rasterfahndung einstellen!* (Pressemitteilung der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V., 24.10.2001), Bonn/Berlin.
- DVD 2001a: „So nicht, Herr Schily!“ (Pressemitteilung der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V., 2.11.2001), unter: <http://www.rav.de/dvd.htm>.
- Eick, Volker 1998: Neue Sicherheitsstrukturen im „neuen“ Berlin. Warehousing öffentlichen Raums und staatlicher Gewalt, in: *PROKLA* (Heft 110), S. 95-118.
- 1998a: *Der deutsche Bahnhof - Zentrale oder Filiale der panoptischen Stadt des 21. Jahrhunderts? Aktuelle Sicherheitsdiskussionen, -strategien und -praxen bei und im „Umfeld“ der Deutschen Bahn AG* (unter: <http://www.big-brother-award.de/2000/gov/add.html>), Frankfurt/M.
- 2002: Integrative Strategien der Ausgrenzung: Der exklusive Charme des privaten Sicherheitsgewerbes, in: Bude, Heinz/Willisch, Andreas (Hrsg.): *Ausgrenzung, Entbehrliche, Überflüssige*, i.E.
- Flüchtlingsrat Niedersachsen (Hrsg.) 1998: *Die Grenze. Flüchtlingsjagd in Schengenland* (Ausgabe 5/98, Heft 55), Hildesheim/Frankfurt a.M.
- Frank, Horst 2001: Vorwort des Herausgebers, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik: *a.a.O.*, S. 11-12.
- Fritsche, Klaus-Dieter 2001: Extremismus, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik: *a.a.O.*, S. 217-234.
- Funke, Manfred (Hrsg.) 1977: *Terrorismus. Untersuchungen zur Strategie und Struktur revolutionärer Gewaltpolitik* (Bundeszentrale für politische Bildung, Band 123), Bonn.
- Gramsci, Antonio 1994: *Gefängnishefte. Philosophie der Praxis* (Band 6, 10. und 11. Heft), Argument Verlag, Hamburg.
- Hirsch, Burkhard 2001: Abschied vom Grundgesetz. Otto Schilys Weg in den Überwachungsstaat, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 2. November 2001, S. 17.
- Hirschmann, Kai 2001: Das Phänomen ‚Terrorismus‘: Entwicklungen und neue Herausforderungen, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik: *a.a.O.*, S.453-482.

- Holzberger, Mark/Jelpke, Ulla 1996: Eine Polizeibehörde verselbständigt sich, in: *ak - analyse & kritik*, Nr. 386 (11.1.1996).
- Holzberger, Mark 2000: § 129b StGB - Steilvorlage aus Europa. Mit EU-Druck zur Ausweitung des politischen Strafrechts, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 66 (2/2000), S. 75-79.
- Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt 2001: Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder. Pressemitteilung Nr.: 021/01, Magdeburg, 18. September 2001.
- Kessow, Peter-Michael 1997: *Bahnpolizeiliche Aufgaben des Bundesgrenzschutzes. Organisation, Zuständigen, Einsatz, Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Institutionen*, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart/u.a.
- Klein, Naomi 2001: Zeichen und Wunden. Hat der Terror auch die Antiglobalisierer erledigt, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 14. Oktober 2001, S. 25, 32.
- Krempf, Stefan 2001: Schilys Geheimplan im Kampf gegen den Terrorismus, unter: <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/9792/1.html>.
- Kury, Helmut (Hrsg.) 1997: *Konzepte Kommunalen Kriminalprävention. Sammelband der „Erfurter Tagung“* (Kriminologische Forschungsberichte, Bd. 59), edition iuscrim, Freiburg/Brsg.
- Leuthardt, Beat 1994: *Festung Europa. Asyl, Drogen, „Organisierte Kriminalität: Die „Innere Sicherheit“ der 80er und 90er Jahre und ihre Feindbilder*, Rotpunkt Verlag, Zürich.
- Mühlhoff, Uwe/Mehrens, Stefanie 1999: *Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis*, Nomos Verlag, Baden-Baden.
- Ortner, Helmut/Pilgram, Arno/Steinert, Heinz (Hrsg.) 1998: *New Yorker „Zero Tolerance“-Politik* (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1998), Nomos Verlag, Baden-Baden.
- Portius, Rüdiger/Ratzmann, Volker 2001: Das Modell „Kronzeuge vom Hörensagen“, in: *Früchte des Wahns* (Ausgabe 2) vom 1. März 2001, Berlin, S. 2.
- Prantl, Heribert 2001: Deal mit dem Attentäter. Der islamistische Terrorist als Kronzeuge, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 7. Oktober 2001, S. 2.
- pro asyl 2001: Presseerklärung vom 2.11.2001 „Anti-Terror-Paket II beschädigt den Rechtsstaat“, unter: <http://www.proasyl.de/presse01/nov02.htm>
- Rebmann, Kurt 1986, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, S. 298ff.
- Redaktion CILIP 2001: Weiterer Ausbau der Bundespolizei - weitere Einschränkungen von Bürgerrechten, Stellungnahme vom 23.10.2001, unter: <http://www.rav.de/cilip.htm>
- Schulzke-Haddouti, Christiane 2001: Wer sucht, der findet. Fragt sich nur, was?, in: *Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung*, 7. Oktober 2001, S. 69.
- Sietmann, Richard 2001: Unter Generalverdacht. Suche nach terroristischen ‚Schläfern‘ auf Hochtouren, in: *c't* (Heft 22), S.84-85.
- Wedekind, Olaf 2001: Anti-Amerika-Flugblätter an Schulen aufgetaucht. Senator will hart durchgreifen, in: *BZ* vom 11. Oktober 2001, S. 6.
- Würdinger, Andrea 2001: Stellungnahme des RAV zu den Maßnahmen im Ausländer- und Asylbereich innerhalb des BMI-Sicherheitspaketes zur Terrorismusbekämpfung, unter: <http://www.rav.de/ravausl.htm>.
- Zastrow, Volker 2001: Aus gegebenem Anlaß, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1. November 2001, S. 1.